



Physiotherapie

im alten Kloster

Informationen für Privatpatienten

Sehr geehrte Privatpatienten,

leider versuchen die Privaten Krankenversicherungen vermehrt, die Erstattungen im Heilmittelbereich zu senken. Teilweise erhalten Patienten Schreiben, in denen behauptet wird, der Therapeut sei zu teuer und man könne nur Behandlungen auf Preisniveau des Beihilfesatzes abrechnen.

Die Realität ist allerdings, dass die gesetzlichen Krankenkassen jedes Jahr ihre Honorare um wenige Prozent erhöhen. Die Beihilfeverordnung des Bundes ist über zwanzig Jahren nicht angepasst worden.

Da auch ich gezwungen bin, wirtschaftlich zu arbeiten und weiterhin den Anspruch habe, meinen Angestellten ein faires Gehalt zu zahlen, können wir keine Behandlungen auf Basis der Beihilfesätze durchführen.

Preise:

Für den Bereich der Physiotherapie gibt es keine Gebührenordnung und die Therapeuten können die Preise frei wählen. Wir orientieren uns an der GebÜh der Therapeuten mit Steigerungssatz 1,6 der Kassenpreise. Die Preise ändern sich, sobald die gesetzlichen Krankenkassen ihre Preise erhöhen. Im Dezember 2021 gehen wir nicht mit den Kassenpreisen, sondern bleiben bei unserer Kalkulation für die Privatpreise.

Behandlungsvertrag:

Zu Beginn schließen Sie mit uns einen Honorarvertrag ab. In diesem sind die zu erbringende Leistungen und das Honorar festgehalten.

Bezahlung & Erstattung:

Die Rechnung wird Ihnen nach der letzten Behandlung ausgehändigt und ist sofort zu begleichen. Die Erstattung Ihrer Versicherung und der Beihilfe kann bis zu vier Wochen dauern. Dies ist für uns nicht tragbar.

Bei Beihilfeberechtigten wird nur ein gewisser Anteil erstattet. Dies liegt nicht an einem zu hohen Honorar, sondern an der Tatsache, dass die beihilfefähigen Höchstbeträge 2001 eingefroren wurden. Die Kassenbeiträge werden jedes Jahr angeglichen (s. Pressemitteilung unten).

Im Jahr 2019 wurden die Preise der Beihilfe für die Physiotherapie das erste Mal



im Vergleich zu Ihren **Physiotherapie** Beiträgen erhöht.
im alten Kloster

Bei den 100% privat Versicherten hängt die Erstattung der Rechnung stark von Ihrem Versicherungsvertrag ab. Es gibt z.B. Verträge mit einer prozentualen Erstattung. Hier bleibt wie oben beschrieben, häufig ein Selbstbehalt.

Klären Sie dies am besten vorab mit Ihrer Kasse und reichen Sie immer die Honorarvereinbarung mit ein.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ihre Anna Katharina Hemesath



Physiotherapie

im alten Kloster

Pressemitteilung des BMI vom 7.2.2004

“... Richtig ist, dass Beamte durch die steigenden Gesundheitskosten ebenso belastet werden wie alle anderen Bürger. Beamte bezahlen Arzneimittel in der Apotheke zunächst vollständig aus eigener Tasche. 50 % dieses Betrages erstattet die private Krankenversicherung. Hierbei hat der Gesetzgeber keine Begrenzung der Kosten durch Zuzahlungen vorgesehen. Die Kosten dieser privaten Krankenversicherung steigen deshalb ungebremst, zu Jahresbeginn für viele Beamte um ca. 10 %. Die andere Hälfte der Kosten wird durch die Beihilfe erstattet. Dies entspricht dem Beitrag des Arbeitgebers in der gesetzlichen Krankenversicherung. Dabei werden von dem Rechnungsbetrag die Zuzahlungen abgezogen. Dieses Verfahren besteht schon, seit die Vorgängerregierung es eingeführt hat. Es ist auch jetzt nicht geändert worden, da alle Seiten es stets als korrekt angesehen haben.

Bei Hilfsmitteln gibt es seit langem unveränderte Höchstbeträge, welche die wirklichen Kosten nicht abdecken und so automatisch zu einer Zuzahlung des Beamten führt. (Anmerkung: Dies gilt auch für die sog. Heilmittel, zu denen die Physiotherapie zählt.)

Falsch ist ferner die Behauptung, die Sonderregelungen seien im Kleingedruckten versteckt. Die gesamten Beihilfevorschriften sind vielmehr für jeden öffentlich zugänglich.

Zum 1. Januar 2004 sind die Zuzahlungen in der Beihilfe den veränderten Beträgen in der gesetzlichen Krankenversicherung angepasst worden. Die Höhe der Beträge und die Tatbestände entsprechen den Zuzahlungen der GKV, d. h.:

- *Arzneimittel: 10 % der Aufwendungen (mindestens 5 Euro, höchstens 10 Euro)*
- *Krankenhaus: 10 Euro pro Tag, höchstens 28 Tage jährlich*
- *Heilmittel (Anm.: dazu gehört Physiotherapie): Eigenbeteiligung durch die Differenz zwischen den (nicht kostendeckenden) Höchstbeträgen und den tatsächlichen Kosten.*

Der Beamte, der Beihilfe erhält, bezahlt das Arzneimittel zunächst in der Apotheke vollständig selbst. Er reicht diese Rechnung dann bei der Beihilfestelle und seiner



privaten Versicherung ein. **Physiotherapie** Jede Seite erstattet ihm
im alten Kloster

typischerweise 50 % der Kosten.

Die private Versicherung hat keine Kostenentlastung durch die Zuzahlungen. Sie erstattet die Kosten nach ihren Versicherungsbedingungen. Das hat zur Folge,

dass die Kosten für die private Krankenversicherung der Beamten steigen, der größte Versicherer von Beamten hat die Beiträge zu Beginn des Jahres um ca. 10 % erhöht. Bei der Berechnung der Beihilfe wird der Betrag der Zuzahlung vom Rechnungsbetrag abgezogen. Das bedeutet, dass sich der Erstattung der Beihilfe um die Hälfte des Betrages der Zuzahlung vermindert.

Dies ist keine "Extrawurst für Beamte" Die Zuzahlungen sollen die Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung und damit die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer stabilisieren oder senken. Die Beihilfe tritt an die Stelle des Arbeitgeberbeitrages. Es tritt bei den Beihilfekosten dieselbe Entlastung ein wie beim Arbeitgeberbeitrag, nämlich in Höhe der Hälfte der Zuzahlung. Die andere Hälfte der Entlastung, nämlich beim Arbeitnehmerbeitrag, erfolgt bei der privaten Krankenversicherung nicht. Vielmehr steigen dort die Beiträge weiter. Beim Beamten kommen daher steigende Versicherungsbeiträge und geringere, durch Zuzahlung verminderte Beihilfe zusammen. Seine finanzielle Belastung entspricht mindestens der eines GKV-Versicherten.

Diese Verfahrensweise mit den Zuzahlungen in der Beihilfe ist nicht neu, sondern so geregelt, seitdem es Zuzahlungen gibt. Die Regelung ist auch nicht im Kleingedruckten versteckt, sondern Teil der für Jeden öffentlich zugänglichen Beihilfевorschriften."

Quelle: Bundesministerium, Pressemitteilung vom 07.02.2004